

BERATUNGSSTANDARD

Innovations-Check Lebensmittel

Ziel:

Identifikation des Veränderungsbedarfs und der bestehenden Innovationspotenziale, sowie eventuell vorhandener Innovationsbarrieren in Unternehmen. Antworten zu diesen Fragen stellen die Grundlage für den mittel- und langfristigen Erfolg von Unternehmen dar.

Inhalt:

Strukturierte Erstbewertung der Innovationsfähigkeit und -notwendigkeit an einem Tag für die Bereiche:

- Management (Strategie und Ziele, Innovationsverständnis)
- Produkte und Dienstleistungen
- Ausrichtung der Geschäftsprozesse
- Ressourcen (Mitarbeiter, finanzielle Situation)
- Technologieeinsatz
- Marketing und Vertrieb
- Hygienemanagement
- Allgemeine und produktbezogene Kennzeichnungsregelungen

Nach Aufbereitung der Analyseergebnisse erfolgt die Präsentation der Ergebnisse und Festlegung von konkreten weiteren Schritten.

Nachweis:

Zusammenfassung der Analyseergebnisse und Handlungsempfehlungen zu den genannten Themenfeldern.

Beratungskosten:

700,- € (exkl. Ust. und Reisespesen) für die eintägige Beratung. Von diesem Nettobetrag werden 100% gefördert, somit bleiben lediglich die Reisespesen und die gesamte USt für das Unternehmen.

Förderhöhe:

100% der Nettoberatungskosten, in Höhe von 700,- €

Beratungsunternehmen:

Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren
(uneingeschränkte Gewerbeberechtigung)

Sonderregelungen:

Einsatz EDV-gestützter Werkzeuge zur Durchführung der Analyse möglich. (z.Bsp. Hilfsmittel der WK NÖ unter <http://wko.at/wknoe/uns/exk/icdl.asp>.)

Bilanzanalysen oder Planungsrechnungen sind im Rahmen dieser Beratung nicht förderbar.

Zusätzlich zum Jahresförderkontingent entsprechend der gültigen Förderrichtlinien der WK OÖ ist die einmalige Inanspruchnahme dieses Checks möglich.

Förderrichtlinien:

Es gelten die Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ und die allgemeinen Förderrichtlinien des Landes OÖ

De-minimis-Regel

Die gegenständlichen Förderungen unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis Beihilfen. Demnach darf der Gesamtbeihilfenbetrag innerhalb der letzten drei Steuerjahre (letzten beiden Steuerjahre plus des aktuellen Steuerjahres) von € 200.000,-- (€100.000,-- im Straßentransportsektor) an erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden.

Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer. Gültig von 1.1.2007 bis 31.12.2013.

Ansprechpartner:

Wirtschaftskammer OÖ
Service-Center
Hessenplatz 3
4020 Linz

Ing. Anton Fragner
T 05-90909-3540
F 05-90909-3549
E anton.fragner@wkoee.at

Simone Reininger
T 05-90909-3541
F 05-90909-3549
E simone.reininger@wkoee.at

(Stand: 01/2010)